



Allgemeiner Hinweis

Ausschließlich für Veranstaltungen zur Religionsausübung sind die Kirchen nach § 2 Abs. 7 der Coronaschutzverordnung berechtigt, eigene Regelungen aufzustellen. Diese Regelungen haben jedoch ein vergleichbares Schutzniveau auszuweisen.

Gottesdienste

Für Gottesdienste gilt die Coronaschutzverordnung nur indirekt. Die 3G-Regel greift hier nicht von vornherein und automatisch. Daher muss grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, weil eben nicht gewährleistet ist, dass alle Mitfeiernden immunisiert oder getestet sind (Ausnahme bleiben natürlich weiterhin die Wohn- und Lebensgemeinschaften). Da wir in den Gottesdiensten nicht der 3G-Regel unterliegen, hat das Auswirkungen auf das gemeinsame Singen. Weil auf das Tragen der Maske lt. § 3 Abs. 2 Nr. 13 nur verzichtet werden darf, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen (letztere mit einem PCR-Test) muss ausschließlich beim Gemeindegesang eine Maske getragen werden, ansonsten nicht.

Alle liturgisch tätigen Personen können weiterhin ohne Maske die Gottesdienste mitfeiern.

Zum liturgischen Dienst gehören auch die Mitglieder der Chöre, soweit der Chor alleine singt. Nur eben dann müssen die Chormitglieder keine Maske tragen. In diesem Ausnahmefall benötigen nicht immunisierte Chormitglieder auch keinen PCR-Test. Sobald der Chor sich am Gemeindegesang beteiligt, gilt wieder die Maskenpflicht.

Bzgl. des vergleichbaren Schutzniveaus wird derzeit mit der Staatskanzlei weiter geklärt, was das für die Gottesdienste genau bedeutet. Grundsätzlich aber bleibt es erst mal bei folgenden weiteren Vorgaben:

- Möglichkeiten zur **Handhygiene** sind vorgesehen.
- Es wird regelmäßig **gelüftet**.
- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin geleert.
- Nach wie vor unterbleibt das Reichen der Hände zum **Friedensgruß**.
- Die **eucharistischen Gaben** bleiben bis zur Spendung der Kommunion abgedeckt.
- Weiterhin desinfizieren sich der Zelebrant und alle anderen an der Spendung der **Kommunion** Beteiligten die Hände, bevor sie den Gläubigen die Kommunion reichen.
- Während der Kommunionsspendung tragen die Spender medizinische Masken. Weiterhin bleibt die **Kommunionordnung** so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion in gebotem Mindestabstand empfangen können. Unter diesen Umständen kann die Kommunionsspendung mit der üblichen Formel an die Gläubigen erfolgen.
- Die **Mundkommunion** wird nach wie vor erst nach der allgemeinen Kommunionsspendung gereicht, ggf. nach der Messfeier. Es wird empfohlen, dass sich der Spender nach jedem Kommunikanten die Hände desinfiziert. Auch bleibt es den Priestern und allen anderen Kommunionsspendern freigestellt, ob sie die Kommunion auf diese Weise spenden wollen – das gilt insbesondere für vorerkrankte und betagtere Kommunionsspender.
- Bei **Konzelebrationen** wird empfohlen, dass die Konzelebranten vor der Kelchkommunion des Hauptzelebranten nach Eintauchen der Hostie in den Kelch kommunizieren.

Um es noch einmal klar zu formulieren: **Eine 3G-Pflicht für Gottesdienste besteht nicht** – auch nicht ab einer Inzidenz von 35. Allerdings besteht nach § 5 Abs. 2 die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden der Kreise oder kreisfreien Städte im Einzelfall weitere Schutzmaßnahmen und in dem Zusammenhang auch Beschränkungen des Zugangs zu Versammlungen zur Religionsausübungen anordnen können. Entsprechende Einzelfälle sind der [Kanzlei des Generalvikars](#) zu melden. Die Rückverfolgbarkeit entfällt für die Gottesdienste – ebenso wie für alle anderen Veranstaltungen.

Besondere Gottesdienste

Wenn bei Trauungen, Taufen, Beerdigungen oder anderen Sondergottesdiensten (Erstkommunionfeiern, Trauungen, Taufen etc.) gewährleistet ist (möglichst durch die Einladenden), dass alle Teilnehmenden tatsächlich immunisiert oder getestet sind, kann auf alle Abstände verzichtet werden.

Gemeinsam gesungen werden darf in den Fällen jedoch nur dann, wenn die getesteten Personen einen PCR-Test nachweisen können. Anderweitig muss auch in dem Fall mit Maske gesungen werden.

Freiluftgottesdienste

Für Gottesdienste im Außenbereich besteht eine Maskenpflicht erst ab 2.500 Teilnehmenden. Auch interpretieren wir § 3 Abs. 2 Nr. 13 so, dass er sich auf das gemeinsame Singen im Innenbereich, nicht auf den Außenbereich bezieht. Insofern braucht beim Gemeindegesang im Außenbereich keine Maske getragen zu werden, auch wenn nicht gewährleistet ist, dass alle Mitfeiernden immunisiert oder getestet sind.

Chöre und Proben

Für Chöre gilt auch während der Gottesdienste, dass zwischen den Singenden ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, weil Gottesdienste eben nicht der 3G-Regel unterliegen und somit nicht gewährleistet ist, dass alle Mitfeiernden immunisiert oder getestet sind.

Chormitglieder gehören dem liturgischen Dienst an, soweit der Chor alleine singt. Nur eben dann müssen die Chormitglieder auch keine Maske tragen. In diesem Ausnahmefall benötigen nicht immunisierte Chormitglieder auch keinen PCR-Test. Sobald der Chor sich am Gemeindegesang beteiligt, gilt wieder die Maskenpflicht für die Chormitglieder.

Anders verhält es sich für Proben von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen: Dabei kann sowohl auf die Masken als auch auf den Abstand verzichtet werden, wenn alle Anwesenden immunisiert sind oder (die nicht Geimpften und nicht Genesenen) einen PCR-Test nachweisen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den PCR-Test selbst zu tragen sind. Soweit auch nur ein nicht immunisierter Teilnehmer keinen PCR-Test nachweist, müssen alle anderen Anwesenden eine Maske tragen.

Für Kinder- und Jugendchöre besteht beim gemeinsamen Singen ohne Maske keine Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests.

Nutzung von Pfarrheimen

Für die Nutzung von Pfarrheimen durch Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Nutzer gilt: Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen, die Teilnahme an Veranstaltungen oder sonstigen Angeboten ist – bei generell empfohlener Einhaltung der AHA+L-Regeln – ohne weitere Auflagen möglich. Nur nicht Geimpfte oder nicht Genesene müssen ab einer Inzidenz von 35 für Veranstaltungen und Angebote in Innenräumen einen Negativ-Schnelltest nachweisen, der höchstens 48 Stunden zurückliegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).

Werden die Pfarrheime für private Feiern angeboten oder vermietet, die mit Tanzen verbunden sind, kann auf das Tragen der Maske nur verzichtet werden, wenn der Zutritt nur immunisierten oder getesteten Personen erlaubt ist, wobei in diesem Fall ein PCR-Test und nicht bloß ein Negativ-Schnelltest erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 6).

Testnachweis bei schulpflichtigen Personen

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie müssen damit auch für das Singen ohne Maske – im Unterschied zu Erwachsenen – keinen PCR-Test vorweisen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen.